

Kassenführungspflicht für Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ärzte ermitteln Ihren Gewinn üblicherweise durch Aufstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung und sind damit nicht zur Buchführung verpflichtet. Jedoch wurde mit **Einführung der Praxisgebühr** eine Verpflichtung zur Führung einer ordnungsgemäßen Kasse implementiert!

Nach § 294 i.V.m. § 295 Abs. 2 SGB V müssen die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der KV notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, geordnet aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungspflicht ist nach § 140 AO auch für steuerliche Zwecke zu beachten. Da es sich um Aufzeichnungspflichten zu Bareinnahmen handelt, wird hieraus abgeleitet, dass ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen ist (§ 146 Abs. 1 AO, BMF vom 25.05.2004 – VI A – S 2130 – 7/04).

Zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbucheintragungen sind diese **vollständig, richtig, geordnet** und **zeitnah (täglich)** vorzunehmen und durch **Kassenzählprotokolle** zu dokumentieren.

Dabei sind auch die allgemeinen Grundsätze zu EDV-gestützten Kassenführung zu berücksichtigen.

Die Führung von Belegaufzeichnungen allein reicht nicht aus und kann u.U. die Verwerfung der Buchhaltung und eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben.